



# Neues Datenschutzgesetz – höchste Zeit, sich vorzubereiten

**Einen Datenschutzbeauftragten ernennen, alle erfassten personenbezogenen Daten kategorisieren und den Umgang damit neu regeln: Vor dem Hintergrund der neuen Datenschutzgesetzgebung sehen sich auch die sozialen Institutionen wichtigen Änderungen gegenüber. Ein Überblick – mit Praxistipps vom Experten.**

Weltweit werden täglich mehr als 200 Milliarden E-Mails verschickt. Jede Minute werden auf YouTube etwa 400 Stunden Videomaterial hochgeladen. Und es wird davon ausgegangen, dass 2020 insgesamt 50 Milliarden Geräte mit dem Internet verbunden sind. Dass unsere Gesellschaft eine rasante

europäischen Union den Schutz seiner personenbezogenen Daten garantieren soll. Die Änderungen betreffen alle noch so kleinen Unternehmen und Einrichtungen, die diese Art von Daten erfassen und verarbeiten. So gelten sie auch für Schweizer Gesellschaften und Institutionen, die Daten mit EU-Ländern austauschen.

lament abgesegnet werden, bevor es in Kraft tritt. Angesichts der wichtigen Veränderungen, die die Revision für die betroffenen Unternehmen und Organisationen mit sich bringt, ist es jedoch höchste Zeit, sich mit den neuen Vorschriften zu befassen.

**Das revidierte Gesetz ist noch nicht in Kraft. Doch eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den neuen Vorschriften lohnt sich.**

Digitalisierung erlebt, ist kein Geheimnis. Damit kommt aber auch dem Datenschutz eine immer grössere Bedeutung zu, weshalb die bestehenden Vorschriften nicht nur in der Schweiz, sondern auch auf europäischer Ebene an die neue Realität angepasst werden müssen.

So tritt am 25. Mai 2018 die DSGVO (Datenschutzgrundverordnung der EU) in Kraft, die jedem Bürger der Eu-

## **Totalrevision in Sicht**

«Im Fall der INSOS-Mitgliedsinstitutionen kann davon ausgegangen werden, dass nur wenige von der DSGVO betroffen sind», sagt Nicolas Duc. Er ist bei der Treuhandgesellschaft BDO als Regionalverantwortlicher der Westschweiz für die Bereiche Steuern und Recht zuständig. Der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), das zwischen Mitte 2019 und Anfang 2020 in Kraft treten soll, können sich die Institutionen dagegen nicht entziehen. Das stark von der EU-Richtlinie beeinflusste neue Schweizer Gesetz muss noch vom Par-

## **Personenbezogene Daten?**

Unter personenbezogenen Daten versteht man alle Daten, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen. Dabei kann es sich um gängige Angaben wie die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer oder das Bild dieser Person handeln, aber auch um Informationen zu körperlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Merkmalen. Auch verhaltensbezogene Daten (wie das Surfverhalten im Internet etc.) fallen darunter.

Die Institutionen sammeln und verarbeiten mehr solche Daten, als man denkt. Beispiele sind Online-Anmeldebögen für Weiterbildungen, Mailings, der Rechnungsversand und

die Lohnverwaltung für das Personal, von den Daten allfälliger Bewohner ganz zu schweigen.

Hinzu kommt noch eine weitere Kategorie: die der vertraulichen Informationen. «Dabei handelt es sich zum Beispiel um medizinische Daten, Angaben zur religiösen oder sexuellen Ausrichtung oder zum Schuldenstand», erklärt Nicolas Duc. Potenziell sind alle Bereiche von Unternehmen und Einrichtungen betroffen: vom Kunden-

## Finanziell besonders folgenreich ist die neue Verpflichtung, ein Register aller Datensammlungen zu führen.

dienst über die Buchhaltung bis zur Personalverwaltung.

### Register und Folgenabschätzung

Zu den insbesondere finanziell folgenreichsten Neuerungen für die Unternehmen gehört die Verpflichtung, ein Register aller Datensammlungen zu führen. «Zunächst müssen alle von der Institution erfassten und gespeicherten personenbezogenen Daten bestimmt werden», erklärt Nicolas Duc. Dann gilt es, sich mit dem Umgang mit diesen Datensätzen auseinanderzusetzen: Sind die Daten ausreichend gesichert? Hat man die zur Datenspeicherung nötigen Zustimmungen?

Bei vertraulichen Daten geben nur die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person oder eine entsprechende Rechtsgrundlage (z.B. Handelsregister oder Beistandschaft) das Recht, diese Daten zu speichern und zum vorgesehenen Zweck zu nutzen. Auf Grundlage dieses Registers müssen zahlreiche Institutionen ihre Datenschutzpraxis anpassen – indem sie beispielsweise

ihre allgemeinen Verkaufsbedingungen und/oder Verträge ändern oder Prozesse im Bereich der Datenspeicherung sicherer gestalten.

Für alle neu erfassten Daten ist neben der Eintragung im Register zusätzlich eine Folgenabschätzung durchzuführen, so Nicolas Duc. Konkret müssen sich die Verantwortlichen fragen: Welche Daten werden künftig weiterhin zu welchen Zwecken erfasst? Und über welchen Zeitraum sollen diese gespeichert werden? Durch diese Massnahme, die einem grossen «Ausmisten» gleichkommt, können zahlreiche personenbezogene Daten, die für den eigentlichen Betrieb der Einrichtung nicht nötig sind, gelöscht werden.

### Der Datenschutzbeauftragte

Klar ist: Die Nichteinhaltung der im DSG vorgesehenen Bestimmungen wie die Pflicht, die Behörden bei einem Datendiebstahl sofort zu informieren, wird mit Geldstrafen geahndet. Diese können sich auf bis zu 250 000 Franken belaufen, wobei die Verantwortung dafür nicht beim Unternehmen selbst liegt, sondern beim leitenden Datenschutzbeauftragten (Data Protection Officer, DPO).

Dabei handelt es sich um eine Funktion, die sich im Zuge der Gesetzes Einführung explosionsartig verbreiten wird. Denn gemäss den neuen Vorschriften ist «in jedem Unternehmen eine für Fragen des Datenschutzes zuständige Person zu ernennen», so der BDO-Vertreter. Die riesige Verantwortung kann der Datenschutzbeauftragte allerdings nicht alleine tragen. «Alle Mitarbeitenden müssen über die Veränderungen beim Datenschutzes informiert werden, damit sie künftig gesetzeskonform handeln.»

| Patricia Michaud

## FAQ Datenschutz

### Ist auch Ihre Institution von den Änderungen betroffen?

Ja. Die DSGVO und das DSG gelten für alle Organisationen, die personenbezogene Daten erfassen und verarbeiten. In der Schweiz betrifft die DSGVO nur Institutionen, die Daten mit EU-Mitgliedsländern austauschen oder über personenbezogene Daten von in der EU wohnhaften Personen verfügen.

### Welche Fristen sind einzuhalten?

Angesichts des Stellenwerts dieser Änderungen und der entsprechenden Sanktionen gilt es, bereits jetzt aktiv zu werden. Die DSGVO tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Das neue DSG soll ab Mitte 2019 Gültigkeit erlangen.

### Was sollten Sie als erstes tun?

Zunächst müssen Sie eine verantwortliche Person bestimmen, die innerhalb Ihrer Institution für den Schutz personenbezogener Daten zuständig ist. Idealerweise handelt es sich dabei um den Personal- und/oder IT-Verantwortlichen. Sie können auch eine externe Fachperson beauftragen.

### Welches sind die wichtigsten Massnahmen zur Erfüllung der Vorschriften?

Bestimmen Sie alle von Ihrer Institution gesammelten, personenbezogenen Daten und erstellen Sie ein Register über den Umgang damit. Führen Sie dann eine Folgenabschätzung durch, um entsprechende Massnahmen ergreifen zu können (d.h. nicht mehr benötigte Daten löschen, andere Daten sichern, Bewilligungen einholen, Verträge abändern etc.). Bei Datendiebstahl oder Hackerangriffen unverzüglich die Behörden informieren.